

## Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

Änderung vom 31. Mai 2016

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640.21 (Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

#### § 45 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann ohne Wiederholung in den Leistungszug mit den nächsthöheren Anforderungen übertreten, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- c. **(geändert)** Punktesumme (Summe aller Zeugnisnoten) von mindestens 40 für die die einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch sowie Biologie mit Chemie und Physik in der 3. Klasse und die doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Biologie in der 1. Klasse und Biologie mit Chemie in der 2. Klasse.

#### § 47 Abs. 2

<sup>2</sup> Dieses enthält:

- a. **(geändert)** die Ergebnisse des Checks S2 in der 2. Klasse der Sekundarstufe I;
- b. **(geändert)** den Durchschnitt der beiden Semesterleistungen der 3. Klasse in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch und die Durchschnittsnote aus Biologie mit Chemie sowie Physik;
- d. **(geändert)** das Ergebnis des Checks S3 in der 3. Klasse der Sekundarstufe I.

**§ 49 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 sind:

- a. **(geändert)** im 1. Zeugnis der 3. Klasse ein Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 5.25 sowie eine Punktesumme von mindestens 40 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie mit Chemie sowie Physik und den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik;

**§ 51 Abs. 1, Abs. 2**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 40 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie mit Chemie sowie Physik und den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 36 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie mit Chemie sowie Physik und den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

**§ 53 Abs. 1, Abs. 2**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 34 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie mit Chemie sowie Physik und den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 32 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie mit Chemie sowie Physik und den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

**§ 70 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2**

<sup>1bis</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/15 in die Sekundarstufe I eingetreten sind, gelten die §§ 8 und 47 dieser Verordnung ab Schuljahr 2016/17 sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 9. November 2004<sup>1)</sup> über die Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (Vo BBZ) gilt für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende, die:

- a. **(geändert)** auf das Schuljahr 2014/2015 in die Sekundarstufe I eintreten oder früher eingetreten sind (für die Sekundarstufe I) unter Vorbehalt von § 70 Absatz 1<sup>bis</sup>;

## Anhänge

- 1 Promotionsrelevante Fächer **(geändert)**

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Liestal, 31. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

---

1) GS 35.0273, SGS 640.21

## A. Anhang zur Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21)

Übersicht der für die Promotion, resp. für den Übertritt relevanten Fächer

### A1 Primarstufe

P = Bewertung mit Prädikaten

N = Bewertung mit Noten

Schulstufe	Schule	Schuljahre	Deutsch	Mathematik	Französisch	Englisch	Natur, Mensch, Gesellschaft	Bildnerisches Gestalten	Textiles Gestalten	Technisches Gestalten	Musik	Sport
Primarstufe	KG	1.										
		2.										
	Primarschule	3.	P	P			P	P	P	P	P	P
		4.	P	P			P	P	P	P	P	P
		5.	N	N	P		N	P	P	P	P	P
		6.	N	N	P		N	P	P	P	P	P
		7.	N	N	P	P	N	P	P	P	P	P
		8.	N	N	P	P	N	P	P	P	P	P

## A2 Sekundarstufe

x = promotions- oder übertrittsrelevant

Schulstufe	Leistungszug	Schuljahr	Deutsch	Französisch	Englisch	LINGUA mit Latein	LINGUA mit Italienisch	Mathematik	Geometrisches Zeichnen	MINT	Geschichte	Geografie	Biologie	Biologie mit Chemie	Physik	Hauswirtschaft	Bildnerisches Gestalten	Textiles Gestalten	Werken	Musik	Sport	
Sekundarstufe I	A	9.	x	x	x			x			x	x	x				x	x	x	x	x	
	E		x	x	x			x			x	x	x					x	x	x	x	x
	P		x	x	x			x			x	x	x					x	x	x	x	x
	A	10.	x	x	x			x			x	x		x		x	x	x	x	x	x	
	E		x	x	x			x		x	x	x		x		x	x	x	x	x	x	
	P		x	x	x	x	x	x		x	x	x		x				x			x	x
	A	11.	x	x	x			x	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
	E		x	x	x			x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
	P		x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x			x			x	x

## A3 Gymnasium und FMS

X= promotions- oder übertrittsrelevant

Jahrgangsstufe	Schulstufe	Schule	Deutsch	Mathematik	Französisch	Englisch	Geschichte	Geographie	Wirtschaft und Recht	Biologie	Chemie	Physik	Sport	Wahlpflichtfächer <sup>1</sup>	Schwerpunktfach	Schulspezifischer Pool	Berufsfeldspezifischer Unterricht	
12.	Sek II	Gymnasium	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x		
13.			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		
14.			x	x	x	x	x	x			x	x	x		x	x	x	
15.																		
12.		FMS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					
13.			x	x	x	x	x	x			x			x				x
14.																		

<sup>1</sup> Wahlpflichtfach am Gymnasium: Musik oder Bildnerisches Gestalten

## A4 BVS2

X = promotions- oder übertrittsrelevant

(X) = im Berufsfeld DPS promotions- oder übertrittsrelevant

(X) = im Berufsfeld ITE promotions- oder übertrittsrelevant

(x) = Wahlfach (wenn Note besser als Englisch - zählt Französisch als Pflichtfach)

Jahrgangsstufe	Schulstufe	Schule	Deutsch	Mathematik	Englisch	Bildnerisches Gestalten	Ernährungslehre	Gesellschaft, Wirtschaft, Recht	Zertifikatarbeit	Naturwissenschaftl. Praktikum	Informatik/Datenverarbeitung	Technisches Praktikum	Inform.- und Komm. Technol.	Französisch	Sport	Musik
12.	Sek II	BVS	X	X	X	X	X	X		(X)	(X)	(X)	(X)	(x)		
13.			X	X	X	X	X	X	X	(X)		(X)	(X)	(x)		

## A5 WMS

X= promotions- oder übertrittsrelevant

Jahrgangsstufe		Schulstufe	Schule	Deutsch	Mathematik	Französisch	Englisch	Geschichte und Politik	Geographie	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	Finanz- und Rechnungswesen	Wahlpflichtfach 1	Wahlpflichtfach 2	Information/Kommunikation/Administration (IKA)	Sport	Freifächer
12.	Sek II	WMS		x	x	x	x	x	x	x	x			x		
13.				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
14.				x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		

## A5 Berufsmaturitätsschule<sup>2</sup>

X= promotions- oder übertrittsrelevant

Jahrgangsstufe	Schulstufe	Schule	Deutsch	Mathematik	Französisch	Englisch	Geschichte	Geographie	Wirtschaft und Recht	Biologie	Chemie	Physik	Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches, Gestalten	Musik	Sport	Wahlpflichtfächer	N.N.
12.	Sek II	BM	<p style="text-align: center;"><b>Neue Lehrpläne in BL ab Schuljahr 2015/16 in den BM-Ausrichtungen</b></p> <p style="text-align: center;">Technik, Architektur und Life Sciences Wirtschaft und Dienstleitungen Gesundheit und Soziales</p>															
13.																		
14. evt. 15.																		

<sup>2</sup> Für die BM besteht noch eine qualifizierte Lücke, da ab Schuljahr 2015/15 ein neuer Rahmenlehrplan eingeführt wird. (Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) vom 24. Juni 2009, erlässt den Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, Bern, 18. Dezember 2012).